

Ob Leuchtreklame, Flachtransparent oder Plakattafel: Werbung will auffallen! Dabei nimmt sie auf das architektonische, städtebauliche oder naturgeprägte Erscheinungsbild ihrer Umgebung unmittelbar Einfluss. Einer der prägenden Faktoren für das öffentlich sichtbare Ambiente einer Stadt ist der Umgang mit Werbung.

Dieses Informationsblatt will Ihnen einen Überblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verschaffen und Ihnen fachlich, rechtlich und gestalterisch Hilfestellung geben.

Für detaillierte Auskünfte zur Genehmigungspraxis/Genehmigungsfähigkeit stehen die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bauaufsicht Frankfurt, Sachgebiet Werbeanlagen, im Rahmen einer persönlichen Beratung zur Verfügung.

Was sind Werbeanlagen?

Als Werbeanlagen bezeichnet die Hessische Bauordnung (HBO) ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Wir betrachten hier die Werbeanlagen, welche als bauliche Anlagen bezeichnet werden.

Das sind beispielsweise:

Leuchtreklamen aller Art, Ausleger oder Ausstecker, Schilder, Beschriftungen und Beklebungen von Schaufenstern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge, Monitore in Schaufenstern, Firmensignets als Logos, Pylone und andere freistehende Werbeträger sowie Schaukästen, Plakattafeln und Säulen, Wechselwerbeanlagen, Baustellenwerbung u. ä.

Grundsätzliche Genehmigungspflicht:

Grundsätzlich ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig, soweit die Hessische Bauordnung nichts anderes bestimmt.

Digitales Baugenehmigungsverfahren:

Sie haben auch die Möglichkeit, einen Bauantrag für Werbeanlagen digital einzureichen. Bitte entnehmen Sie Informationen hierzu aus unserem Internetauftritt (www.bauaufsicht-frankfurt.de). Fragen hierzu beantworten Ihnen auch die Sachbearbeiter des Sachgebiets Werbeanlagen.

Keiner Baugenehmigung bedürfen u. a. (gemäß Anlage zu § 63 HBO, Nr. 10):

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis 1 qm (Summe qm pro Liegenschaft bei räumlichem/funktionalem Zusammenhang)
- Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind, z.B. Kundenstopper, Werbesegel o.ä.
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

Bitte beachten Sie:

Hier sind einzelne Veranstaltungen gemeint, für die in der Regel nicht länger als 14 Tage im Vorfeld ihres Stattfindens geworben wird. Art der Veranstaltung und Veranstaltungstermin müssen benannt sein.

- Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung,
- an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen; sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken.
- Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach § 91 HBO, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen.
- Werbeanlagen als Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind.
- Warenautomaten.

Bitte beachten Sie, dass baugenehmigungsfreie Werbeanlagen Genehmigungen nach anderen Rechtsbereichen benötigen können (z.B. Denkmalschutz, Sondernutzungserlaubnis etc.) und grundsätzlich das materielle Recht einhalten müssen.

An wen können Sie sich wenden?

Gerne prüfen wir vor Bauantragsstellung Ihre Anfragen. Hierzu benötigen wir Fotomontagen der geplanten Werbemaßnahmen mit Angabe der Liegenschaft.

Sachbearbeitung Baugenehmigungsverfahren - 069/212-31602 - werbenlagen@stadt-frankfurt.de
Sachbearbeitung Baukontrolle - 069/212-44123 - elke.arnold-urbach@stadt-frankfurt.de

Wo finden Sie uns?

Bauaufsicht Frankfurt
- Sachgebiet Werbeanlagen -
Kurt-Schumacher-Straße 10 / 2. OG / Gebäudeteil B
60311 Frankfurt am Main

Aktuelle Informationen zu unseren Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter <https://www.bauaufsicht-frankfurt.de/>

Welche Genehmigungsverfahren für Werbeanlagen sind möglich?

Baugenehmigungsverfahren (gem. §§ 65 und 66 HBO)

Die Bauaufsicht prüft die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach dem vereinfachten - oder dem vollumfänglichen Baugenehmigungsverfahren und entscheidet über die Zulässigkeit von Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen.

Isolierte Abweichungs- und Befreiungsverfahren (gem. § 73 HBO, gem. § 31 BauGB), wenn es sich um ein baugenehmigungsfreies Bauvorhaben handelt.

Wie reichen Sie Ihren Antrag ein?

Sie können den Bauantrag in 3-facher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen **persönlich** bei den Sachbearbeitern des Sachgebietes Werbeanlagen während der oben aufgeführten Sprechzeiten abgeben.

Es ist ebenfalls möglich, den vollständigen Bauantrag auf dem Postweg an die vorgenannte Adresse zu senden.

Diese Bauvorlagen sind gemäß Bauvorlagenerlass jeweils im Original einzureichen:

Antragsformular für Bauantrag

(1fach)

Das Formular „**Vollmacht** zur Vorlage bei der Bauaufsicht Frankfurt“ finden Sie auf der Internetseite der Bauaufsicht Frankfurt(s.u.).

Als Bauherrschaft ist eine natürliche Person zu benennen. Besteht die Bauherrschaft aus mehreren Personen, wird eine Vollmacht mit Originalunterschriften und ggf. ein Handelsregisterauszug benötigt (§ 48 Abs. 2 HBO).

Antragsformular Befreiung/Ausnahme oder Abweichung

(2fach)

Dieses Formular ist dann einzureichen, wenn zur Errichtung der Werbeanlagen eine Befreiung/Ausnahme von den Regelungen eines Bebauungsplans oder eine Abweichung vom Bauordnungsrecht erforderlich ist.

Sie finden die **Antragsformulare** im Internet auf der Seite des Wirtschaftsministeriums Hessen (www.wirtschaft.hessen.de).

Eigentümergebilligung

(1fach - nur bei Fremdwerbung)

Die Einreichung einer formlosen Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich, wenn Antragssteller und Grundstückseigentümer nicht identisch sind.

Liegenschaftsplan M: 1:500

(3fach)

ggf. mit Auszug aus dem Grundstücksnachweis (1fach)

Folgende Eintragungen sind im Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte oder Stadtgrundkarte vorzunehmen:

- Umrandung des Baugrundstückes in violett
- Farbliche Kennzeichnung der Werbeanlage in rot

- Vermessung der Werbeanlagen selbst (Tiefe & Breite) sowie die Abstände der beantragten Werbeanlagen in Bezug auf die Gebäudekanten oder Grundstücksgrenzen
- bei mehreren Werbeanlagen Kennzeichnung der einzelnen Anlagen mit Positionsnummern

Bestellungen von Auszügen aus der digitalen Stadtgrundkarte sind möglich beim Stadtvermessungsamt Frankfurt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt
 E-Mail: geodaten@stadt-frankfurt.de
 Fax: 069/212-97 30 781

Fassadenansichten M: 1:100
 (3fach),
Schnittzeichnungen M: 1:100
 (3fach)

Gebäudeansichten mit geplanten Werbeanlagen, Vermessung der Werbeanlagen selbst (Höhe) sowie die Montagehöhe am Gebäude (d.h. von der Unterkante der Werbeanlage bis Geländeoberkante bzw. Oberkante des Gehwegs).

und **Fotomontage**
 (3fach)

Zur besseren Verständlichkeit kann ergänzend eine Fotomontage eingereicht werden. In Abstimmung mit der Bauaufsicht kann in begründeten Ausnahmefällen bei Einreichung einer Fotomontage mit Vermessung auf die Einreichung von Ansichtszeichnungen verzichtet werden.

Detailzeichnung M: 1:20 / 1:10
 (3fach)

Detailzeichnung der Werbeanlage

Lichtbilder des Bestandes
 (1fach)

Fotos des Bestandsgebäudes sowie der näheren Umgebung

formlose Baubeschreibung
 (3fach)

Angaben zu:

- Art der Werbung, z.B. an der Stätte der Leistung (Eigen- oder Fremdwerbung)
- Größe
- Material / Farbe
- Konstruktion einschl. Befestigung / Verankerung mit Gebäude bzw. Erdboden
- ggf. Art der Beleuchtung, Beleuchtungsstärke und -dauer

Unterzeichnung der Bauvorlagen im Original

Das **Antragsformular** sowie das **Befreiungs- / Abweichungsformular** sind von der Bauherrschaft **und** vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Alle **Bauvorlagen** sind vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben.

Je nach Verfahrensart und Schwierigkeitsgrad der geplanten Werbeanlagen kann die Einreichung weiterer Unterlagen (z.B. Schnittzeichnungen, Abstandsflächennachweis usw.) erforderlich werden.